

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 6

Ausgabetag:

23. Jahrgang

30.03.2015

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | 3. Satzung vom 26. März 2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hamminkeln vom 15. Dezember 2011 | 2 |
| 2. | Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“ im Ortsteil Hamminkeln hier: Aufstellungsbeschluss | 4 |
| 3. | Satzung der Stadt Hamminkeln vom 26.03.2015 über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus | 5 |
| 4. | Kontrolle der Grabmäler auf den kommunalen Friedhöfen | 8 |
| 5. | Erste Satzung vom 13.03.2015 zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln vom 10.01.2014 | 9 |
| 6. | Öffentliche Zustellung nach §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für Herrn Heinrich Heynck | 11 |

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei der Amtsstelle der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

3. Satzung vom 26. März 2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hamminkeln vom 15. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung vom 25. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Absatz 2 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag bei
1. Darbietungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €,
 2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,50 €.
- Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag bis 6.00 Uhr, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

2. Nach § 4 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 neu eingefügt:

- (4) Abweichend von § 12 Abs. 1 sind der Stadt Hamminkeln bei regelmäßigen wiederkehrenden Veranstaltungen die Größe der Veranstaltungsfläche und die Anzahl der Veranstaltungstage monatlich bis zum 15. Tag des Folgemonats anzuzeigen.

3. § 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 8 Prostitution

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 € pro Veranstaltungstag.
- (2) Die Anzahl der Veranstaltungstage sind der Stadt Hamminkeln monatlich bis zum 15. Tag des Folgemonats anzuzeigen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 26. März 2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

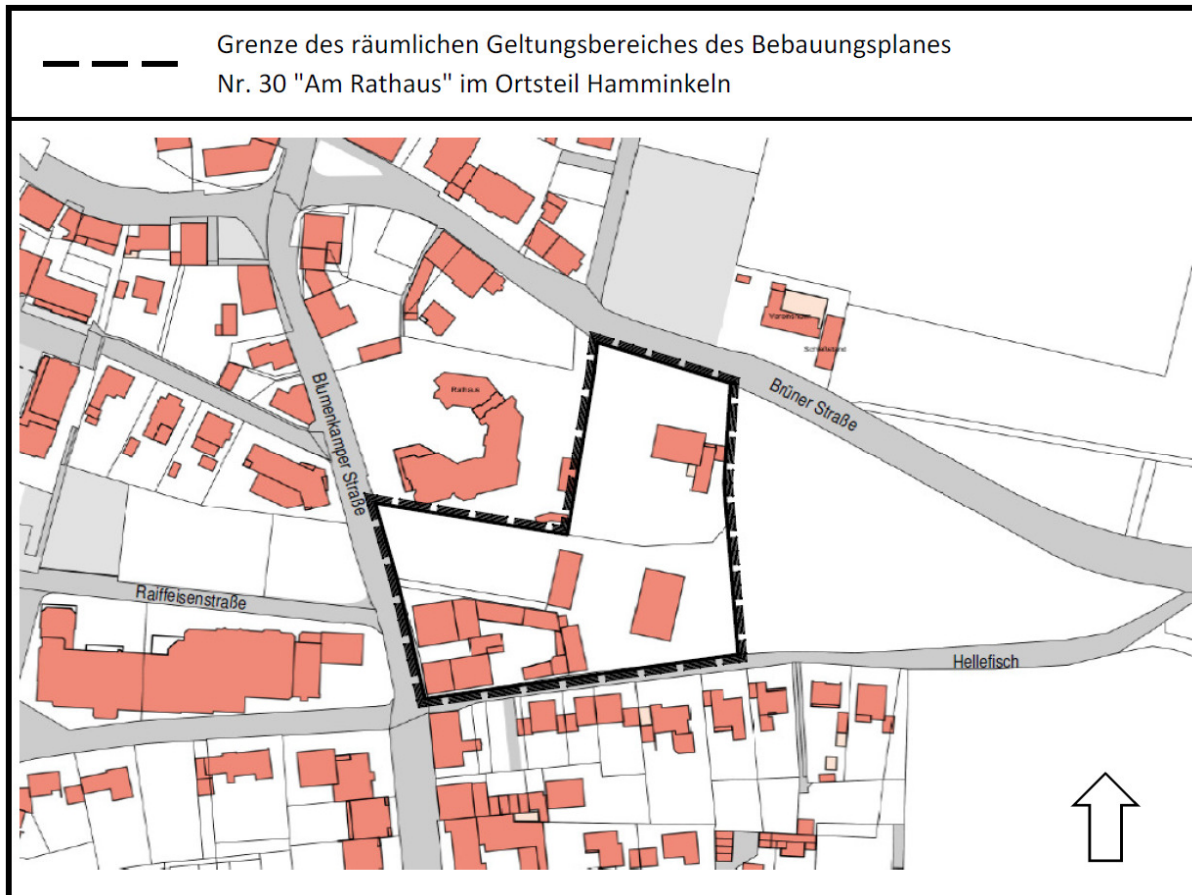
Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“ im Ortsteil Hamminkeln

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Dieser Bebauungsplan hat im Wesentlichen die Zielsetzung den Standort für eine mögliche Einzelhandelsentwicklung zu sichern.

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 26.03.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung der Stadt Hamminkeln vom 26.03.2015

über die Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Hamminkeln den Bebauungsplan Nr. 30 „Am Rathaus“ aufzustellen. Zur Sicherstellung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hamminkeln in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamminkeln am 25.03.2015 beschlossene Veränderungssperre für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

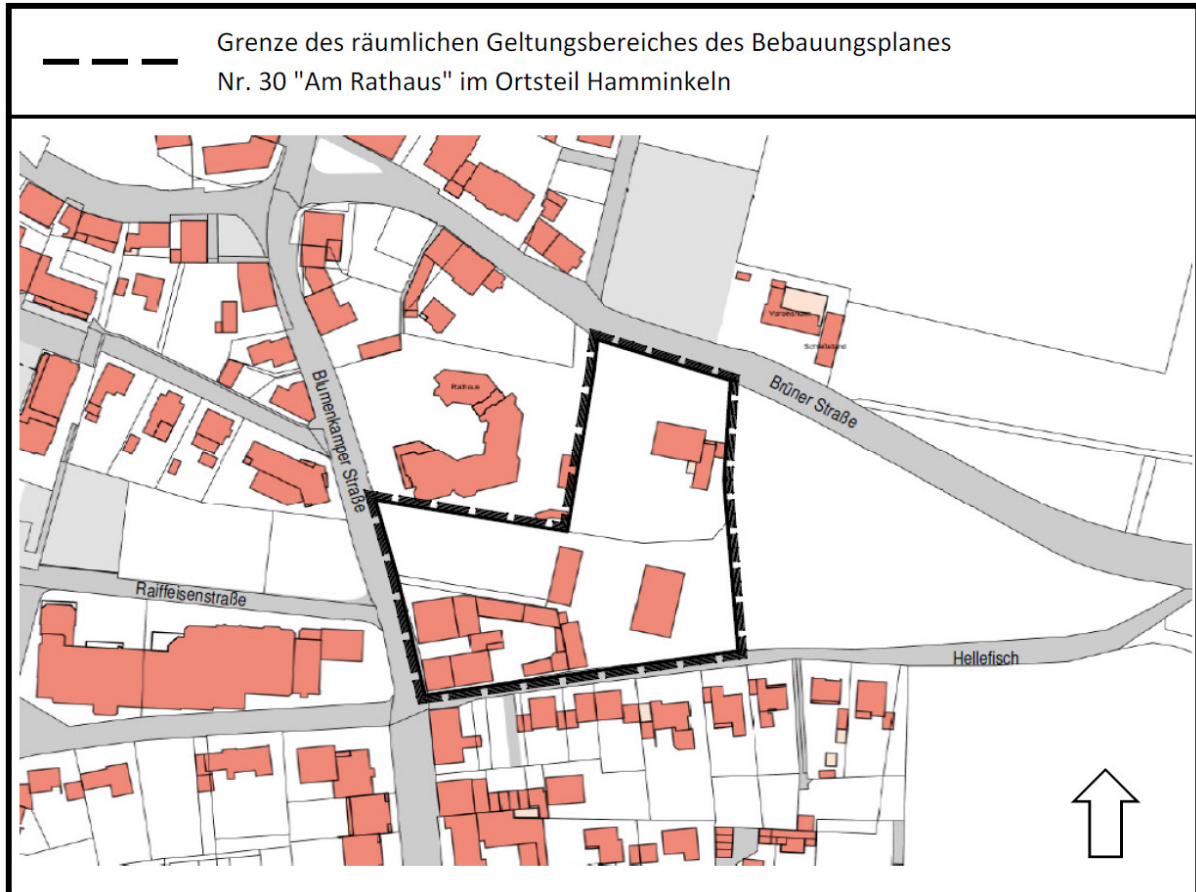
Hamminkeln, 26.03.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Anlage zur Veränderungssperre vom 26.03.2015 im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Rathaus“



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Kontrolle der Grabmäler auf den kommunalen Friedhöfen

Aus Gründen der Verkehrssicherung werden in der Zeit vom 13.04. bis 15.05.2015 die Grabdenkmäler auf den kommunalen Friedhöfen einer Standfestigkeitsprüfung in Form einer „Druckprobe“ nach der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft unterzogen.

Die Kontrolle der Grabmäler wird auf den kommunalen Friedhöfen „Dingden“ mit den Bestattungsflächen „Am Bokern“ und „Krechtinger Straße“, „Hamminkeln“ mit den Bestattungsflächen „Brauereistraße“ und „Diersfordter Straße“ und „Koppeldeich“ im Stadtteil Ringenberg durchgeführt.

Die Grabnutzungsberechtigten haben zuvor die Möglichkeit, ihre Grabsteine selbst einer Kontrolle zu unterziehen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Standfestigkeit unverzüglich zu treffen.

Hamminkeln, 24.03.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Schlierf-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Erste Satzung vom 13.03.2015 zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln vom 10.01.2014

Aufgrund des

§ 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -,
§ 90 Absatz 1 i.V.m. § 24 Abs. 4 SGB VIII vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), - in der aktuell gültigen Fassung -,
§ 9 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), - in der aktuell gültigen Fassung -,

§ 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30.10.2007 - in der aktuell gültigen Fassung

sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (Abl.NRW Nr. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) in der aktuell gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 05.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung

- 4.1. Besucht ein Kind oder besuchen mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung, wofür bereits von den Eltern Beiträge gezahlt werden, so ist für das Geschwisterkind oder sind für die Geschwisterkinder, welches/welche an der offenen Ganztagschule teilnimmt/teilnehmen, der hälftige Elternbeitrag ab einem Jahreseinkommen von über 25.000 € zu entrichten.

- 4.2. Für Geschwisterkinder in der offenen Ganztagschule ist für das erste Kind der volle und für jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag fällig. Abweichend von Satz 1 ist für das 2. Geschwisterkind und jedes weitere Geschwisterkind kein Elternbeitrag zu entrichten, wenn das Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen weniger als 25.000 € beträgt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 13.03.2015 zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln vom 10.01.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 13.03.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Schlierf-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Der Bürgermeister

Stadt

Hamminkeln

Stadtverwaltung

Postfach 12 61 46493 Hamminkeln

Herrn
Heinrich Heynck
Messingsfeld 36
46499 Hamminkeln

Brüner Str. 9 46499 Hamminkeln
Web www.Hamminkeln.de
Fachdienst 22 – Steuern und Abgaben
Auskunft erteilt Herr ten Haaf
Zimmer 9 (Erdgeschoss)
eMail Jan-Mark.tenHaaf@Hamminkeln.de
Telefon (02852) 88 109
Fax (02852) 88 44 109
Aktenzeichen: 130 214.3.01821.8
Datum: 26.03.15

Öffentliche Zustellung

§§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Bescheide vom 28.01.2015 und 02.03.2015 über die Festsetzung einer Kommunalabgabe werden hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann während der in der Fußzeile genannten Öffnungszeiten in den Räumen des Steueramtes eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit Ablauf eines Monats nach Zustellung endet die Klagefrist für den vorgenannten Bescheid.

Im Auftrag

gez.
van der Linde

Öffnungszeiten:	Allgemein:	MO – FR: 8.30 – 12.00 Uhr und MO – DO: 14.00 – 16.00 Uhr
	Standesamt:	MO – FR: 8.30 – 12.00 Uhr, DI: 14.00 – 16.00 Uhr, DO: 14.00 – 18.00 Uhr
Bankverbindungen:	Bürgerbüro:	MO – MI: 8.00 – 16.30 Uhr, DO: 7.30 – 17.30 Uhr, FR: 8.00 – 12.30 Uhr
	Sozialamt:	MO – FR: 8.30 – 9.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
	Versicherungsamt:	MO – FR: 8.30 – 12.00 Uhr
	Verbandssparkasse Wesel	Volksbank Rhein-Lippe eG
	BLZ 356 500 00	BLZ 356 605 99
	Nr.: 360 040	Nr.: 1 510 081 010